

zu senden an:

**Zuteilung einer Registriernummer nach  
§ 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)  
und Eintragung in der Zentralen  
Datenbank im Rahmen des  
Herkunftssicherungs- und  
Informationssystems für Tiere  
(Antrag BNR15)**

Die Zuständigkeitsbereiche und Kontaktdaten der Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS) des LfULG finden Sie unter

<https://www.lfulg.sachsen.de/forder-und-fachbildungszentren-mit-informations-und-servicestellen-9914.html>

### 1. Allgemeine Angaben \*

#### antragstellende natürliche oder juristische Person

Name bzw. Betriebsname

ggf. Vorname

ggf. weitere Name bzw. Zusatzname

#### ggf. handelnde Person

(Titel), Name, Vorname

#### Hauptwohnsitz (bei natürlichen Personen) bzw. Betriebssitz

Straße

Nummer\*

Postleitzahl

Ort

ggf. Ortsteil

Bundesland

Staat (wenn abweichend von Deutschland)

#### weitere Angaben nur bei natürlichen Personen

Geburtsdatum

#### Kontaktdaten

Telefon

E-Mail

ggf. Fax

#### Angaben zum Förderort

Weicht der Förderort von der oben angegebenen Adresse ab?

ja

nein

wenn ja:

Straße

Nummer

Postleitzahl

Ort

ggf. Ortsteil

### 2. Angaben zur Beantragung einer Registriernummer nach § 26 ViehVerkV (BNR 15) in Sachsen \*

Wurde in Sachsen für die antragstellende natürliche oder juristische Person bereits eine Registriernummer nach § 26 ViehVerkV/BNR 15 vergeben?

wenn ja, bitte benennen:

Sofern Hauptwohnsitz / Betriebssitz außerhalb Sachsens:

Wurde in diesem Bundesland eine Registriernummer nach § 26 ViehVerkV (BNR 15) vergeben?

wenn ja, bitte benennen:

(Bitte Nachweis beifügen.)



## Information zur Vergabe einer Registriernummer in der Zentralen Datenbank im Rahmen des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere

Wenn Sie Direktzahlungen oder Fördermittel im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023 bis 2027 beantragen, ist es notwendig, eine Identifizierung Ihrer Person bzw. Ihres Unternehmens oder anderer juristischer Personen als Begünstigte oder Begünstigter im elektronischen Förder- und Zahlungsverfahren zu gewährleisten.

In Deutschland erfolgt diese Identifizierung mittels einer 15-stelligen Registriernummer (BNR15) nach Viehverkehrsverordnung in der Zentralen Datenbank im Rahmen des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HI-Tier). **Diese BNR 15 benötigen Sie für Antragstellungen auf Direktzahlungen oder Fördermittel im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unabhängig von einer Tierhaltung.**

Die Datenbank HI-Tier (<<https://www.hi-tier.de/>>) ist ein Teil des Verwaltungsverfahrens zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Eintragungen zur BNR15 in dieser Datenbank sowie die Vergabe der PIN erfolgen durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V.

Die BNR15 ist erforderlich, um die Zahlungen an Begünstigte zuordnen zu können. Nach Anhang I Ziffer 1, Buchstabe A., iii der Verordnung (EU) 2022/127 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/128 sind von den Mitgliedsstaaten alle Buchführungsdaten zu den ausgereichten Fördermitteln innerhalb der EU-Fonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)) in einem automatisierten Verfahren an die EU-Kommission zu übermitteln.

Weiterhin ist die BNR 15 erforderlich, damit die von der Europäischen Union gemäß Artikel 98 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116 bzw. Artikel 58 ff. der Verordnung (EU) 2022/128 geforderte Veröffentlichung der Begünstigten des EGFL und des ELER (sogenannte Transparenz) erfolgen kann.

Die Veröffentlichung finden Sie unter dem Link <<https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/>>.

Für Fragen bezüglich der Transparenz können Sie sich an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden wenden.

Telefon: 0351 2612 1450

E-Mail: [transparenz.lfulg@smekul.sachsen.de](mailto:transparenz.lfulg@smekul.sachsen.de)

- 
- 1 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/127 DER KOMMISSION vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstelle und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, Amtsblatt der Europäischen Union L 20/95 vom 31. Januar 2022
  - 2 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/128 DER KOMMISSION vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, Amtsblatt der Europäischen Union L 20/131 vom 31. Januar 2022
  - 3 VERORDNUNG (EU) 2021/2116 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Amtsblatt der Europäischen Union L 435/187 vom 6. Dezember 2021